

Tit. B.IV.4.3 RdSchr. 97h
**Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-
und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und
arbeitnehmerähnliche Personen**

Tit. B.IV – Beiträge -> Tit. B.IV.4 – Beitragstragung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum
Versicherungs- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer
und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 97h

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.IV.4.3 RdSchr. 97h – Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge aus dem Istentgelt sind vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte zu tragen. Das gilt auch dann, wenn das Istentgelt die Geringverdienergrenze ([jetzt] § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) nicht übersteigt.